



# Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung

des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V.

Stand: 1. Januar 2022

**NTB**   
NIEDERSÄCHSISCHER TURNER-BUND

# **I N H A L T**

## **A Finanzordnung**

## **B Einnahmen**

- I Meldegelder
- II Startpässe
- III Lizenzen
- IV Gebührenordnung des Fachbereichs Spiele
- V Lehrgangsbeiträge
- VI Freizeiten auf Baltrum
- VII Betriebskosten Melle
- VIII Betriebskosten Baltrum
- IX Beiträge Turn-Talentschulen und Turn-Zentren

## **C Ausgaben**

- I Lehrgangsabrechnungen
- II Förderung des Leistungssports
- III Abrechnung von Kampf- und Schiedsrichtereinsätzen
- IV Abrechnung von Pokal- und Vergleichswettkämpfen
- V Reisekosten, Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen
- VI Abrechnung von Arbeitstagungen
- VII Beihilfen für DTB- oder andere Verbandsmaßnahmen
- VIII Abrechnung von Verwaltungsgeldern und Reisekosten

## **A FINANZORDNUNG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. (NTB).
- (2) Soweit Gliederungen des NTB (§ 2 der Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung aufstellen, müssen diese im Einklang mit der Finanzordnung des NTB stehen.
- (3) Für die NTB-Gliederungen stellen die jeweiligen Beträge die Höchstgrenzen dar.

### **§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des NTB. Er wird für jeweils ein Haushaltsjahr aufgestellt.
- (2) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
- (4) Die Haushaltspläne und Vermögensaufstellungen der Gliederungen des NTB sind nach dem vorgegebenen Muster aufzustellen und dem NTB nach der Verabschiedung zur Kenntnis vorzulegen.

### **§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan**

- (1) Innerhalb des Haushaltsplanes sollen die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig sein, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
- (2) Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich in Frage stellen, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den das Präsidium beschließt.

### **§ 5 Jahresrechnung**

- (1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- (2) Die Gliederungen des NTB haben eine Ausfertigung ihrer Jahresrechnung dem NTB zuzuleiten.

## **§ 6 Vizepräsidentin/Vizepräsident mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung**

- (1) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist ihr/ihm auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeitende mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.
- (2) Ihr/ihm obliegt insbesondere:
  - a - die Aufstellung des Haushaltsplanes
  - b - die Überwachung der Haushaltswirtschaft
  - c - die Erstellung der Jahresrechnung
  - d - die Sicherung der Einnahmen
  - e - die Überprüfung der Ausgaben
  - f - die Überwachung des Zahlungsverkehrs
  - g - die Aufstellung des Finanzrahmenplanes

## **§ 7 Finanzausschuss**

Es wird ein Finanzausschuss gebildet. Er setzt sich aus der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, vier Mitgliedern, die vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen werden, und mit beratender Stimme der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter Finanzen und Verwaltung zusammen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Der Landesturntag wählt gem. § 19 der Satzung zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Mitglieder des Hauptausschusses können nicht zu Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen. Über jede Prüfung ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Abschlussbericht wird vom Landesturntag entgegengenommen. Aufgabe der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formale und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
- (3) Das Präsidium kann außerordentliche Prüfungen anordnen.
- (4) In den Gliederungen ist analog zu verfahren.

## **§ 9 Kassenverwaltung**

- (1) Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Führung von Nebenkassen ist bei besonderen Anlässen nach Genehmigung durch das Präsidium gestattet. Die Einrichtung und der Geschäftsgang von Bürokassen mit abzurechnenden Vorschüssen sind besonders durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung zu regeln. Die Vorschüsse sind nach Verbrauch - spätestens am Ende des Haushaltsjahres - abzurechnen.

- (2) Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
- (3) Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
- (4) Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
- (5) Die Zeichnungsberechtigungen für den Zahlungsverkehr regelt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung.
- (6) Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
- (7) Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
- (8) Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- (9) Eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen; von ebenfalls zehn Jahren für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge setzt der Landesturntag fest. Sie sind zum 01. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

Der 33. Landesturntag hat am 24. November 2012 per 01. Januar 2014 folgende Beträge für ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status beschlossen:

Kinder	1,90 €
Jugendliche	2,00 €
Erwachsene	2,40 €

Der Mindestbeitrag beträgt 50,00 € pro Verein.

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt 100,00 €.

Das Präsidium kann Sonderregelungen beschließen.

Darüber hinaus hat der Hauptausschuss des Niedersächsischen Turner-Bundes in seiner Sitzung am 23./24. August 2008 beschlossen, für betreute Personen in Reha-Sport- und Funktionstrainingsgruppen ab dem 01. Januar 2009 folgende Sonderbeiträge zu erheben:

Kinder/Jugendliche	1,70 €
Erwachsene	6,10 €

- (2) Die Beitragshöhe errechnet sich nach der Mitgliederbestandserhebung zum 01. Januar des Vorjahres.

Die Höhe des Sonderbeitrages für die im Reha-Sport bzw. Funktionstraining betreuten Personen errechnet sich nach der in der Sondererhebung angegebenen Personenzahl. Die Sondererhebung findet in der ersten Jahreshälfte des Rechnungsjahres statt.

- (3) Die Gliederungen des NTB erheben keine eigenen Beiträge.

## **§ 11 Ausgaben und Erstattungen**

- (1) Die ehrenamtlich und freiwillig für den NTB und seine Gliederungen Engagierten erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
- (2) a) Allen Ehrenamtlichen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet.
- b) Für das NTB-Präsidium kann eine angemessene den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entsprechende pauschale Aufwandsentschädigung für Aufwendungen gemäß Buchstabe a) gezahlt werden. Differenzierte Pauschalen nach den einzelnen Funktionsbereichen sind möglich. Mit der Pauschale nicht abgegolten sind Reisekosten, die per Einzelabrechnung gemäß Bundesreisekostenrecht und NTB-Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung geltend gemacht werden können. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen ist auch für den Vorstand der Niedersächsischen Turnerjugend und in den Gliederungen möglich.
- c) Für Themenbereiche und Projekte können gemäß Buchstaben a) und b) pauschalierte Aufwandsentschädigungen und pauschalierte Auslagen-erstattungen gezahlt werden, sofern diese Ausgaben über einen Haushaltsansatz gesichert sind und vorab vom NTB-Präsidium genehmigt wurden.
- d) Für Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind vom NTB bzw. von der jeweiligen Gliederung sowie vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (3) Die Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeitenden regelt das Präsidium grundsätzlich in Anlehnung an die Tarifverträge für den Öffentlichen Dienst der Länder.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

## **B EINNAHMEN**

### **I Meldegelder**

Meisterschaften

Einzel, Mehrkampf, Mannschaften

1.	Einzel	10,00 €
2.	Synchron, Duo, Paar	20,00 €
3.	Mehrkampf	20,00 €
4.	Einzelkampf (Schleuderball, Steinstoß)	12,00 €
5.	Mannschaftskampf	50,00 €
6.	Einzel-Orientierungslauf	12,00 €
7.	Mannschafts-Orientierungslauf	25,00 €
8.	TGM/TGW/SGW	40,00 €
9.	Organisationsbeitrag für Vereine, die keine oder nicht ausreichend Schieds- oder Kampfrichterinnen/ Schieds- oder Kampfrichter benennen	40,00 €

Diese Meldegelder sind verbindliche Mindestbeträge für die Fachgebiete Gerätturnen Frauen/Männer, Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Rhönrادتورن, Mehrkämpfe, Gymnastik/Tanz, Orientierungslauf, Sportakrobatik, Aerobic, Rope Skipping und TGM/TGW/SGW.

Bei verspäteten Meldungen zu Meisterschaften und Wettkämpfen können durch die Fachgebiete erhöhte Meldegelder bis zum dreifachen des ursprünglichen Meldegeldes beschlossen werden.

Spiele

1.	Faustball	45,00 €
2.	Korbball, Halle	45,00 €
	Korbball, Feld	50,00 €
3.	Prellball	35,00 €
4.	Schleuderball	45,00 €
5.	Ringtennis je Spielerin/Spieler	7,00 €
6.	Völkerball je Spielerin/Spieler	7,00 €
7.	Korbball je Spielerin/Spieler	7,00 €
8.	Indiaca je Spielerin/Spieler	7,00 €

Liga

1.	Faustball	50,00 €
2.	Korbball	120,00 €
3.	Prellball	40,00 €

Aufstiegsspiele

1.	Faustball	35,00 €
2.	Korbball	35,00 €
3.	Prellball	35,00 €
	Kaution	55,00 €

## II Jahresmarken

a) Wettkämpfende ab 11 Jahre	10,00 €
b) Wettkämpfende bis 10 Jahre und Mannschaftsstartrechte	5,00 €
Schiedsrichter-Ausweise	0,60 €

## III Lizenzen

Lizenzanträge

Für Beantragende, die die Ausbildung nicht oder nur teilweise beim NTB absolviert haben, werden 20% der Kosten, die für die anerkannte Ausbildung beim NTB anfallen würden, berechnet; maximal aber nur

50,00 €

## IV Gebührenordnung des Fachbereichs Spiele (Fassung vom 18.11.1995)

Zur Regelung des Spielverkehrs im Niedersächsischen Turner-Bund und dessen Untergliederungen sind von den lt. Ordnung des Fachbereiches Spiele berechtigten Beauftragten Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Aktive und Schiedsrichtende ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens zu verhängen:

<b>Verstoß</b>	<b>Betrag in €</b>
1. Zurückziehung nach Meldeschluss	Verdoppelung des Meldegeldes und ggf. Verlust der Kautions
2. Nichtantreten einer Mannschaft zu Spielen in Spielrunden, Meisterschaften und Aufstiegsspielen je Spieltag	55,00 € und Verlust der Kautions
3. Spielen ohne Spielberechtigung	11,00 € je Spielenden und Spielverlust
4. Nichtantreten von Spielrichtenden (Schiedsrichtenden, Linienrichtenden, Anschreibende)	26,00 €
5. Nichterscheinen eines einberufenen Schiedsrichtenden	26,00 €
6. Antreten eines Schiedsrichtenden ohne die erforderliche Lizenz	26,00 €

7.	Antreten eines einberufenen Schiedsrichtenden in nicht ordnungsgemäßer Kleidung	16,00 €
8.	Nichtvorlage eines Spielerpasses am Spieltag je Pass	5,50 €
9.	Unvorschriftsmäßiger Bau einer Spielanlage	11,00 €
10.	Nichteinhaltungen von Fristen des NTB z.B. verspätete Einsendung v. Spielfor- mularen (Poststempel spätestens folgender Montag)	11,00 €
11.	Durchführung nicht genehmigter Turniere	55,00 €
	Ferner gelten folgende Gebühren:	
	Einspruchsgebühr	55,00 €
	Berufungsgebühr	105,00 €

## V Lehrgangsbeiträge

### A) Allgemein

1.	Übungsleiterausbildung	
	a) Einstiegslehrgang für alle Profile (inkl. Materialien)	90,00 €
	b) Profillehrgänge 1. Lizenzstufe (inkl. Materialien)	240,00 €
	c) Trainer-B im Freizeit- und Breitensport	
	Choreografie	320,00 €
	Nichtverbandsmitglieder	400,00 €
2.	Schulsportassistentenausbildung	50,00 €
3.	Aus- und Fortbildungslehrgänge	
	a) Tageslehrgänge bis 5 Lerneinheiten	15,00 €
	b) Tageslehrgänge 6 bis 10 Lerneinheiten	30,00 €
	c) zweitägige Wochenendlehrgänge Fr.-Sa. oder Sa.-So.	50,00 €
	d) dreitägige Wochenendlehrgänge Fr.-So.	80,00 €
	e) Wochenlehrgänge pro Übernachtung	35,00 €
4.	Ausfallgebühr	
	Es wird für Ab- und Ummeldewünsche generell eine Bearbeitungsgebühr von	10,00 €
	erhoben. Bei Ab- und Ummeldungen, die später als sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn getätigt werden, wird grundsätzlich die volle Lehrgangsgebühr (mind. aber 30,00 €) einbehalten. Entstehende Kosten gegenüber Dritten (z.B. Hotel-(Stornierungs-)kosten) werden grund- sätzlich – auch wenn sie die Teilnehmergebühr über- steigen – an die betreffenden Teilnehmer weitergegeben.	
5.	Besondere Teilnehmergebühren	
	Zur Kostendeckung einzelner Maßnahmen können besondere Teilnehmergebühren erhoben werden.	

6. Bei Turnkreislehrgängen werden folgende Teilnehmerbeiträge erhoben:

a)	bis zu 5 Lerneinheiten	5,00 € bis	10,00 €
b)	bis zu 10 Lerneinheiten		20,00 €

Unabhängig von der tatsächlichen Höhe eines Teilnehmerbeitrages wird davon ausgegangen, dass mindestens 5,00 € pro Lehrgangstag als Teilnahmegebühr von den Teilnehmern erhoben wird. Die Teilnehmergebühren werden von den Gesamtausgaben des Lehrgangs abgezogen.

In Ausnahmefällen können Teilnehmende von den Lehrgangsbeiträgen befreit werden. Diese Ausnahmefälle sind im Voraus mit der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung des NTB abzustimmen.

7. Nichtverbandsmitglieder zahlen grundsätzlich den vierfachen Teilnehmerbeitrag. Im Fachgebiet Musik zahlen verbandsfremde Teilnehmer bei Fortbildungslehrgängen den dreifachen Teilnehmerbeitrag. Teilnehmer aus anderen Landesturnverbänden, Mitglieder mit besonderem Status und außerordentliche Mitglieder zahlen den doppelten Teilnehmerbeitrag. Bei den Einstiegslehrgängen, vergl. 1. a) zahlen nur Nicht-LSB-Mitglieder den vierfachen Betrag.

## **B) Gesundheitssport**

### **1.) Für Mitglieder des Niedersächsischen Turner-Bundes**

P/R-Ausbildung im Gesundheitssport

a)	Basislehrgang (inkl. Materialien)	120,00 €
b)	Aufbaulehrgänge (inkl. Materialien)	
	Aufbaulehrgang Gesundheitssport	130,00 €
	Gesundheitsförderung Kinderturnen	130,00 €
	Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern	80,00 €
	Gesundheitstraining für Ältere	130,00 €
c)	Lizenzabschluss – Lehrgänge jeweils inkl. Materialien	
	P „Gesundheitsförderung Kinder“	80,00 €
	P „Schwerpunkt Ältere“	120,00 €
	P „Schwerpunkt Erwachsene“	120,00 €
	P „Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern“	80,00 €
	R „Sport bei Wirbelsäulenerkrankungen/Sport bei Osteoporose“	230,00 €
	R „Sport in Herzgruppen/Sport bei Diabetes“	230,00 €
d)	Fortbildungen zur Lizenzverlängerung der 2. Lizenzstufe im Gesundheitssport für Sport in Herzgruppen/Sport bei Diabetes	
	Wochenendmaßnahmen (15 LE)	60,00 €
	Tagesmaßnahmen (bis 10 LE)	30,00 €
	alle weiteren Lizenzprofile	
	Wochenendmaßnahmen (15 LE)	80,00 €
	Tagesmaßnahmen (bis 10 LE)	40,00 €
e)	Weiterbildungen und Specials	
	Wochenendmaßnahmen (15 LE)	120,00 €
	Tagesmaßnahmen (bis 10 LE)	75,00 €

## 2.) Für Nichtmitglieder und Anbieter außerhalb der gemeinnützigen Sportorganisation

### a) Gebühren im Rehabilitationssport/Funktionstraining

Jährliche Gebühr:	7,5 % vom nachgewiesenen Jahresumsatz
(im Sinne der Leistungserbringung Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX)	
Erstberatung vor Ort (bis zu 3h)	pauschal 250,00 €
Qualitäts-/Beschwerdemanagement	
(pro Vorgang – wenn Beschwerden Dritter oder eigene Recherchen ein tatsächliches Fehlverhalten aufdecken)	pauschal 360,00 €
Anerkennung	kostenfrei

### b) Veranstaltungen im Bereich Aus-/Fort- & Weiterbildung

Tagesveranstaltung (bis zu 10 LE inkl. Verpflegung)	150,00 €
Wochenendveranstaltung (15 LE; inkl. 1 oder 2 Übernachtungen und Verpflegung)	300,00 €
Wochenveranstaltung (40 LE; inkl. 4 Übernachtungen und Verpflegung)	600,00 €

Verschiedene Module können sich je nach Anzahl der LE aus einzelnen Veranstaltungsteilen zusammensetzen und werden addiert

(z.B. Ausbildungswoche mit Abschlusswochenende:

$$600,00 \text{ €} + 300,00 \text{ €} = 900,00 \text{ €}$$

Die angegebenen Lehrgangsbeiträge werden für vollumfängliche Präsenzangebote erhoben. Bei Umfangsreduzierungen der Präsenztage, bspw. durch digitale unterstützte Lerneinheiten, können bis zu 8,00 € für jeden reduzierten vollen Präsenztage abgezogen werden. Die Lehrgangsbeiträge des Einstiegslehrgangs, der Schulsportassistentenausbildung sowie Turnkreislehrgänge bis zu 5 Lerneinheiten sind von dieser Option ausgenommen.

## VI Freizeiten/Lehrgänge auf Baltrum

1.	Sommercamp	200,00 €
2.	Sommerfreizeit	210,00 €
3.	Sommerlehrgang incl. Ergänzungslehrgänge	195,00 €
4.	Sommer Lehrgänge	180,00 €
5.	Inselfreizeiten	
	a) Dauer: 5 Tage	165,00 €
	b) Dauer: 6 Tage	192,00 €
	c) Dauer: 7 Tage	219,00 €
	d) Dauer: 8 Tage	246,00 €
	e) Dauer: 9 Tage	273,00 €
	f) Dauer: 10 Tage	300,00 €
	g) Dauer: 11 Tage	327,00 €
	h) Dauer: 12 Tage	354,00 €

## VII Betriebskosten Melle Kostensätze für Verpflegung und Unterkunft

### A Eigene Maßnahmen, Lehrgänge und Arbeitstagen (einschl. Hauptausschuss, etc....)

	Jugendliche/ Erwachsene	Kinder von 4 bis 12 J.
Frühstück	6,50 €	3,25 €
Mittagessen	7,50 €	3,75 €
Abendessen	6,00 €	3,00 €
Übernachtung im Doppelzimmer	26,00 €	18,00 €
Voller Übernachtungs- und Verpflegungssatz	46,00 €	28,00 €
Tagespauschale Kaffee/Tee	4,00 €	
Tagespauschale Kaffee/Tee und Kuchen	5,00 €	

Bei Veranstaltungen mit nur einer Übernachtung wird ein Reinigungs- und Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer erhoben.

Teilnehmer können auf Selbstzahler-Basis für 10,00 € pro Nacht - soweit vorhanden - ein Einzelzimmer buchen.

### B Fremdmaßnahmen

	Jugendliche/ Erwachsene	Kinder von 4 bis 12 J.
Frühstück	8,30 €	5,30 €
Mittagessen	9,50 €	6,00 €
Abendessen	7,70 €	4,50 €
Übernachtung im Einzelzimmer	42,00 €	35,00 €
Übernachtung im Doppelzimmer	36,00 € pro P.	26,00 €
Apartment / 2 Pers. (buchbar ab 2 Übernachtungen)	80,00 €	
jede weitere Person	20,00 €	
Endreinigung Apartment	50,00 €	
Voller Übernachtungs- u. Verpflegungssatz im EZ	67,50 €	50,80 €
Voller Übernachtungs- u. Verpflegungssatz im DZ	61,50 € pro P.	41,80 €
Tagespauschale Kaffee/Tee	4,00 €	
Tagespauschale Kaffee/Tee und Kuchen	5,00 €	

Bei Veranstaltungen mit nur einer Übernachtung wird ein Reinigungs- und Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer erhoben.

SEC bzw. GymCard-Inhaber erhalten einen Rabatt von 3,00 € pro Person und Übernachtung. Aktive Sportlehrgänge erhalten einen Rabatt von 1,00 € pro Person und Hauptmahlzeiten sowie 4,00 € pro Person und Übernachtung. Eine Kumulation

### C Zusatzleistungen

Beamer	20,00 €
Moderatorenkoffer/Metaplantchnik	20,00 €

Bei Veranstaltungen ohne Übernachtung werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Kaminraum Haus Braunschweig	nach Absprache
Turnbar Haus Braunschweig (halber Tag)	125,00 €
Turnbar Haus Braunschweig (ganzer Tag)	250,00 €
Seminarraum Haus Hannover (halber Tag)	75,00 €
Seminarraum Haus Hannover (ganzer Tag)	150,00 €

Seminarraum Haus Lüneburg (halber Tag)	75,00 €
Seminarraum Haus Lüneburg (ganzer Tag)	150,00 €
Seminarraum Haus Weser-Ems (halber Tag)	125,00 €
Seminarraum Haus Weser-Ems (ganzer Tag)	250,00 €
Sporthalle (pro Hallenhälfte und Stunde)	10,00 €
Sporthalle (pro Hallenhälfte und Tag)	60,00 €
Spiegelsaal (pro Saalhälfte und Stunde)	10,00 €
Spiegelsaal (pro Saalhälfte und Tag)	60,00 €

## VIII Betriebskosten Baltrum

A NTB-Maßnahmen		
Tagessatz für Hausbeleger pro Person ab 7 Jahre/Nacht		17,50 €
Tagessatz für Hausbeleger pro Person ab 0 bis 6 Jahre/Nacht		8,50 €
Tagessatz für Zeltbeleger pro Person ab 7 Jahre/Nacht		10,00 €
Tagessatz für Zeltbeleger pro Person ab 0 bis 6 Jahre/Nacht		5,00 €
B Fremdbenutzer		
	ohne SEC/GymCard	mit SEC/GymCard
a) Wochenendbelegung (Fr.-So.)	290,00 €	260,00 €
b) Wochenbelegung (Mo.-Fr.)	620,00 €	580,00 €
c) Woche/ Wochenendbelegung (Mo.-So.)	815,00 €	730,00 €
d) Zeltlager pro Übernachtungstag	270,00 €	240,00 €
e) Zeltlager pro Übernachtungstag (Schulklassen)	290,00 €	260,00 €
f) Gas je m <sup>3</sup>	0,70 €	0,70 €
g) Strom je kWh	0,35 €	0,35 €
h) Telefon je Einheit	0,10 €	0,10 €
i) schwarz-weiß Kopien je Stück	0,10 €	0,10 €
j) farbige Kopien je Stück	0,20 €	0,20 €

Die Gebühren für Fremdnutzer verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und Kurbeitrag gemäß Satzung der Kurverwaltung Baltrum.

- C Wird die Belegung weniger als vier Wochen vor Beginn der Maßnahme durch den Benutzer storniert, so ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 70% der Belegungskosten für Fremdnutzer ohne SEC/GymCard zu zahlen. Sofern die Bildungsstätte an einen anderen Nutzer vermietet werden kann, verringert sich die Ausfallgebühr um dessen Belegungsgebühr.

### D Campingplatz

Die Übernachtung auf dem Campingplatz pro Übernachtung beträgt:

	ohne SEC/GymCard	mit SEC/GymCard
Erwachsener ab 17 J.	6,00 €	5,40 €
Kinder von 6 bis 16 J.	4,20 €	3,80 €

zzgl. Kurbeitrag gemäß Satzung der Kurverwaltung Baltrum.

### E Personal

a) Küchenleitung	25,00 €/Tag + DB od. 0,25 € pro km + Parkplatz
b) Küchenhilfen	13,50 €/Tag + DB od. 0,25 € pro km + Parkplatz
c) Bademeisterin/Bademeister	25,00 €/Tag + DB od. 0,25 € pro km + Parkplatz

- |    |                               |   |
|----|-------------------------------|---|
| d) | Bademeisterhilfe              | 13,50 €/Tag + DB od. 0,25 € pro km<br>+ Parkplatz |
| e) | Freizeitleitende              | 25,00 €/Tag + DB od. 0,25 € pro km<br>+ Parkplatz |
| f) | Leitende Sommer-<br>maßnahmen | 25,00 €/Tag + DB od. 0,25 € pro km<br>+ Parkplatz |

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist zu bevorzugen.

Maßgebend für die Zahlung des Tagegeldes ist der Beginn der Geschäftsaufnahme.

volles Tagegeld	am Anreisetag Geschäftsaufnahme bis 14.00 Uhr am Abreisetag Geschäftsbeendigung ab 14.00 Uhr
halbes Tagegeld	am Anreisetag Geschäftsaufnahme ab 14.00 Uhr am Abreisetag Geschäftsbeendigung bis 14.00 Uhr

## **IX Nutzungsentgelt (NEG) für das Landesleistungszentrum des NTB in Hannover-Badenstedt**

- |                 |   |
|-----------------|---|
| Nutzergruppe A: | Trainingsgruppen der offiziell anerkannten DTB-Turn-Talentschulen   |
| Nutzergruppe B: | Turn- und Sportvereine (die Mitglied im Niedersächsischen Turner-Bund sind) sowie andere Landesfachverbände des Deutschen Turner-Bundes   |
| Nutzergruppe C: | Sportvereine und Verbände (die Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen sind) sowie sonstige Nutzer (u.a. kommerzielle Nutzer, Schulen und Betriebssport, Dienstsport der Polizei oder Feuerwehr, Bundeswehr, ...) |

Nutzergruppe	A	B	C
Preis je Trainingseinheit (2,5 Stunden)	25,00 €	40,00 €	60,00 €

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

## **X Beiträge Turn-Talentschulen und Turn-Zentren**

Der Niedersächsische Turner-Bund nimmt für die Turn-Talentschulen und Turn-Zentren, die in seiner Trägerschaft stehen, folgende monatliche Beiträge pro Athletin/Athlet:

ohne Kaderstatus	250,00 €
D1- bis D4-Kader	100,00 €
NK2-Athleten	50,00 €
NK1-Athleten	25,00 €
PK- & OK-Athleten	0,00 €

In sozialen Härtefällen können Ermäßigungsanträge an den Niedersächsischen Turner-Bund, Abteilung Spitzensport gestellt werden.

## **C    A U S G A B E N**

Es gelten die Abrechnungsbestimmungen des LandesSportBundes in der jeweils gültigen Fassung.

### **I    Lehrgangsabrechnungen**

Bei der Berechnung von Kilometerangaben wird ein gängiger Routenplaner zugrunde gelegt. PKW-Kosten werden ab Landesgrenze berechnet.

#### **1.    Lehrgangskosten**

- 1.1    Lehrgangsmittel dürfen nur für die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Übungsleitenden, Jugendleiterinnen/Jugendleitern, fachlichen Mitarbeiterinnen/fachlichen Mitarbeitern, Kampf- bzw. Schiedsrichtenden und in Ausnahmefällen Referierende verwendet werden.
- 1.2    Lehrgangskosten können grundsätzlich nur übernommen werden, wenn der Lehrgang mit wenigstens zehn Teilnehmenden durchgeführt wird. Ausnahmen hiervon sind **vorher** schriftlich bei der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung zu beantragen.
- 1.3    Fahrtkosten können für Teilnehmende an Referentenschulungen und Kampfrichter- bzw. Schiedsrichterlehrgängen bis zur Höhe der zweiten Wagenklasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,12 € (0,18 € bei Mitnahme mindestens einer weiteren teilnehmenden Person) je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort bezuschusst werden. Tarifliche Vergünstigungen sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.
- 1.4    Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden bis zu einem Höchstbetrag von 70,00 € je Tag und Teilnehmenden erstattet. Bei eintägigen Lehrgängen bis zu einer Dauer von acht Lerneinheiten (über acht Lerneinheiten) können Verpflegungskosten bis zu 10,00 € (20,00 €) übernommen werden. Der volle Tagessatz gilt für Übernachtung und drei Mahlzeiten. Frühstück wird nur in Verbindung mit einer Übernachtung bezuschusst.
- 1.5    Zur Deckung von Differenzbeträgen zwischen notwendigen und erstattungsfähigen Lehrgangskosten werden Teilnahmebeiträge erhoben. Erhobene Teilnahmebeiträge sind bei der Abrechnung unter Vorlage eines Einnahmebeleges auszuweisen.
- 1.6    Kosten, die den Teilnehmenden für private Zwecke entstehen, (Gesellschaftsfahrten, Besuch von Veranstaltungen, Sauna usw.) können nicht erstattet werden.
- 1.7    Die Auszahlung von Spesen an Teilnehmende ist nicht gestattet.
- 1.8    Bei den Lizenzausbildungen können Lehrgangskosten grundsätzlich nur für vier Teilnehmende je Verein und Lehrgang übernommen werden.

- 1.9 Für die Vorbereitung eines Lehrgangs (Porto, Fernspreckgebühren, Vervielfältigungskosten usw.) können bis zu 5,00 € je Teilnehmenden, Lehrkraft und Lehrgangslitenden erstattet werden. Originalbelege sind - mit Ausnahme von Turnkreis- und Turnbezirkslehrgängen - vorzulegen. Bei mehrteiligen Lehrgängen kann die Pauschale für Vorbereitungskosten nur einmal geltend gemacht werden.

## **2. Honorare für Lehrkräfte und Lehrgangslitende**

### **2.1 Präambel**

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Lehrkräfte abhängig. Für die Fortbildung der Referierenden sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vergl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DOSB).

Mit den nachfolgend aufgeführten Kriterien für eine höhere Honorarerstattung wird diesem Qualitätsmerkmal Rechnung getragen. Die Spielräume innerhalb der Honorare bieten die Möglichkeit einer flexiblen und gerechten Gestaltung.

### **2.2 Honorare**

#### **2.2.1 Lehrkräfte**

Für Vergütungen an Referierende und Lehrkräfte können folgende Höchstsätze erstattet werden:

Pro Lerneinheit (45 Minuten) 1. Lizenzstufe / B-Lizenz Trainer	25,00 €
Pro Lerneinheit (45 Minuten) 2. Lizenzstufe / A-Lizenz Trainer	30,00 €
Pro Tag und Lehrkraft sind max. zehn LE erstattungsfähig.	

Bei selbständigen, umsatzsteuerpflichtigen Referierenden, die nicht zur Kleinunternehmerregelung optiert haben, gelten Honorare von 30,00 € in der 1. Lizenzstufe und von 35,00 € in der 2. Lizenzstufe als genehmigt. Eine entsprechende Rechnung mit USt-Ausweis ist vom Referierenden einzureichen.

In Ausnahmefällen sind bis zu 38,00 € pro LE erstattungsfähig. Zu diesen Ausnahmefällen zählen:

- a) Besondere Themenstellung, die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Maßnahme / des NTB einnimmt;
- b) Einsatz in Modellmaßnahmen, die einen höheren Arbeitsaufwand (Vor- und Nachbereitungstreffen, Erstellen von Manuskripten / Dokumentationen) erfordern;
- c) Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Fachtagungen, Foren);
- d) Einsatz bei Schulungen für Referierende;
- e) besondere Qualifikationen der Referierenden

Die aufgezeigten Ausnahmefälle sind im Voraus mit der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung des NTB abzustimmen.

Honorare über 38,00 € können auf vorherigen begründeten Antrag ebenfalls durch die Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung des NTB genehmigt werden.

Die Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der Maßnahme unter Angabe

- der Lehrgangsbezeichnung/Thema
- der Begründung
- des Termins
- der Lehrkraft
- der Höhe des Honorars
- der geplanten Anzahl an LE

an die NTB-Geschäftsstelle zu stellen.

Für Fahrtkosten werden 0,30 € je km bei PKW-Benutzung oder 2. Klasse öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

Auf Turnkreisebene sind in der 1. Lizenzstufe Honorare nur bis zu einer Höhe von 30,00 € pro Lerneinheit zulässig.

Bei Angeboten im Blended Learning Format (**nicht** bei synchronen Online Angeboten / Live Videokonferenzen) sind, aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwandes, bei der Berechnung der Honorare für die Online-Phasen zusätzlich 50% der Online-Lerneinheiten abrechenbar.

Für die Abnahme von Lehrversuchen in Vereinsgruppen (außerhalb der Lehrgangszeiten) können pro Einsatz zwei Lerneinheiten (in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Lerneinheiten) mit je 20,00 € und Fahrtkosten abgerechnet werden. Es sind maximal drei Abnahmen außerhalb der Lehrgangszeiten pro Ausbildung abrechnungsfähig. Die eingesetzten Personen sollen aus dem regionalen Umfeld der jeweiligen Vereinsgruppe kommen.

## 2.2.2 Lehrgangslitende und Unterstützung bei digitalen Lernformaten

Für Lehrgangslitende können pro Lehrgang folgende Höchstsätze erstattet werden:

Tageslehrgang	30,00 €
---------------	---------

Für jeden weiteren Lehrgangstag erhöht sich die Vergütung um 15,00 € pro Tag.

Zu den festen Aufgaben der Lehrgangslitende gehören:

- organisatorische Vorbereitung (Schlüssel-, Raum-, Verpflegungs- und Materialorganisation etc.)
- Begrüßung und Begleitung der Referenten und Teilnehmer
- Vermittlung von Verbandsinformationen
- Lehrgangsabschluss.

Eine darüberhinausgehende inhaltliche Lehrarbeit kann entsprechend der oben genannten Vergütungssätze zusätzlich honoriert werden.

Für Fahrtkosten werden 0,30 € je km bei PKW-Benutzung oder 2. Klasse öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

Bei digital unterstützten Bildungsangeboten können für Kursmanagerinnen und Kursmanager Honorare in Höhe von maximal 10,00 € pro LE abgerechnet werden. Kursmanagerinnen und Kursmanager übernehmen bei Online-Angeboten (insbesondere bei Blended Learning Formaten) organisatorische Aufgaben. Für Moderatorinnen und Moderatoren können Honorare in Höhe von maximal 25,00 € pro LE abgerechnet werden. Moderatorinnen und Moderatoren unterstützen Referierende bei synchronen Online-Angeboten (Live-Videokonferenzen).

### 3. Allgemeine Kosten

Außer den Kosten für Teilnehmende und Lehrkräfte können abgerechnet werden: Hallenmieten, Entschädigungen für Haus- und Hallenverwaltende, Mietkosten und notwendige Transportkosten für Sportgeräte sowie Medien zur Nutzung im Lehrgang, Kinderbetreuungskosten.

Ausgeschlossen sind die Kosten für die Reparatur beschädigter Geräte.

#### **Ausgaben für digitale Lernumgebungen und Plattformen**

Für digitale und online gestützte Lernprozesse bedarf es geeigneter Lernumgebungen und Plattformen (LernManagementSysteme). Abrechnungsfähig sind vom LSB zertifizierte LMS (bspw. edubreak SportCampus moodle Workplace, weitere auf Anfrage) und die pro Teilnehmenden anfallenden Nutzungskosten.

### 4. Verbesserung der Lehrgangsvoraussetzungen

Aus den bereitgestellten Kontingenten kann die Anschaffung von Sportgeräten, Verbrauchsmaterialien Fachliteratur, Medien und Geräten (z. B. Videokameras, Computeranlagen o. ä.) bis zu 10% abgerechnet werden, Letztere sofern sie in überwiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen oder der Übermittlung in digitale Lernplattformen (Hybridlehre) eingesetzt werden.

### 5. Abrechnungsbestimmungen

- 5.1 Für die Abrechnung der Lehrgänge sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Das Ausfüllen der Formblätter ist sorgfältig und vollständig vorzunehmen. Der Abrechnung sind Teilnahmeliste, Lehrgangsprogramm incl. Referenteneinsatzplan, Lehrgangsausschreibung, Honorarabrechnungen aller Referierender und alle Originalrechnungen beizufügen. Die Teilnahme ist von **allen** Teilnehmenden durch Unterschrift auf der Teilnahmeliste zu bestätigen. Die Teilnahme an synchronen Online-Lehrgängen (Videokonferenzen) wird durch Screenshots der Teilnahmeliste des jeweiligen Systems bestätigt. Die Screenshots sind von lehrgangsbetreuenden Personen (Hosts) zu erstellen und zu sichern. Die sachliche Richtigkeit ist von der Lehrgangsführung zu bestätigen. Für alle Lehrgänge ist die genaue Bezeichnung und die Lehrgangsnummer anzugeben.
- 5.2 Alle Lehrgangsmaßnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Durchführung mit der zuständigen Stelle abzurechnen.
- 5.3 Alle Jugendmaßnahmen werden nach den Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen abgerechnet, soweit diese Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung keine Einschränkung enthält.

## **II FÖRDERUNG DES LEISTUNGSSPORTS**

Die Mittel können für folgende leistungsfördernde Maßnahmen verwendet werden:

### **1. Leistungslehrgänge**

- 1.1 Auf Landes- und Bezirksebene können Mitglieder der verschiedenen Kader, die auf den bis zum 31.12. jedes Jahres beim LSB eingereichten Kaderlisten des Niedersächsischen Turner-Bundes für das folgende Jahr aufgeführt sind, in Maßnahmen geschult werden. Unter Maßnahmen werden sowohl Lehrgänge als auch Trainingslager und die Nutzung von trainingsoptimierenden Spezialanlagen verstanden.
- 1.2 Die Lehrgänge sollen i.d.R. mit sechs Teilnehmenden durchgeführt werden, und auf einen Trainierenden sollen i.d.R. sechs Teilnehmende entfallen.
- 1.3 Die Lehrgänge dürfen grundsätzlich nur in vom LSB anerkannten Landesstützpunkten und -leistungszentren durchgeführt werden.
- 1.4 Es können erstattet werden:
  - für Trainierende Honorare, Fahrtkosten nach V 1.3 dieser Ordnung und Verpflegung sowie bei mehrtägigen Maßnahmen die Kosten für Übernachtung.
  - für Teilnehmende Verpflegung und Fahrtkosten nach II 4.1. sowie bei mehrtägigen Maßnahmen die Kosten für Übernachtung.
  - Nutzungsentgelte für Sportstätten, Entschädigungen für Hausmeisterinnen/Hausmeister, Hallenwartinnen/Hallenwarte, Mietkosten und notwendige Transportkosten für Sportgeräte sowie Medien zur Nutzung im Lehrgang.
  - für Vor- und Nachbereitungskosten (Porto, Telefon, Kopien etc.) können bis zu 5,00 € je Teilnehmenden und Lehrkraft abgerechnet werden. Originalbelege sind vorzulegen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erstattung von Trainerentschädigungen ist der Nachweis einer gültigen Trainer-B-Lizenz. Mindestens aber muss eine Trainer-C-Lizenz nachgewiesen sein, und die Trainer-B-Lizenz in der kürzesten möglichen Zeit erworben werden.

## **2. Landesstützpunkte und -leistungszentren**

- 2.1 Es können Landesstützpunkte und -leistungszentren als regionale Trainingsschwerpunkte eingerichtet werden, in denen förderungswürdige Kaderathleten (max. 46 Wochen im Jahr) geschult werden. Die Vergabe der Wochenstunden erfolgt durch die zuständigen Landesfachausschüsse.
- 2.2 Der Antrag auf Einrichtung von Landesstützpunkten und Landesleistungszentren ist bis zum 31. Oktober eines Jahres an die NTB-Geschäftsstelle zu richten. Landesstützpunkte werden anschließend für zwei Jahre und Landesleistungszentren für vier Jahre bewilligt.
- 2.3 An dem vereinsübergreifenden Stützpunkttraining sollen i.d.R. mindestens sechs Kaderathleten aus mindestens zwei Vereinen teilnehmen.
- 2.4 Es können erstattet werden:
- für Trainerinnen/Trainer Honorare (15,00 € je Stunde) und Fahrtkosten nach V 1.3 dieser Ordnung,
  - für Kaderathleten Fahrtkosten nach II 4.1 dieser Ordnung.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen, z. B. für Balletttrainer möglich.

## **3. Sonstige Förderung des Leistungssports**

Die weiteren Möglichkeiten der Förderung ergeben sich aus den Abrechnungsbestimmungen des LandesSportBundes.

## **4. Kostensätze**

- 4.1 Fahrtkosten können bis zur Höhe der zweiten Wagenklasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,12 € (0,18 € bei Mitnahme mindestens eines weiteren Lehrgangsteilnehmers) je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort bezuschusst werden. Tarifliche Vergünstigungen sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer erstattet. Bei eintägigen Lehrgängen bis zu einer Dauer von acht Lerneinheiten (über acht Lerneinheiten) können Verpflegungskosten bis zu 10,00 € (20,00 €) übernommen werden. Der volle Tagessatz gilt für Übernachtung und drei Mahlzeiten. Frühstück wird nur in Verbindung mit einer Übernachtung bezuschusst.
- 4.3 Zur Deckung von Differenzbeträgen zwischen notwendigen und erstattungsfähigen Lehrgangskosten werden Teilnehmerbeiträge erhoben. Erhobene Teilnehmerbeiträge sind bei der Abrechnung unter Vorlage eines Einnahmebeleges auszuweisen.
- 4.4 Kosten, die den Teilnehmenden für private Zwecke entstehen, (Gesellschaftsfahrten, Besuch von Veranstaltungen, Sauna usw.) können nicht erstattet werden.
- 4.5 Die Auszahlung von Spesen an Teilnehmende ist nicht gestattet.

## 5. Abrechnungsbestimmungen

- 5.1 Für die Abrechnung der Lehrgänge sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Das Ausfüllen der Formblätter ist sorgfältig und vollständig vorzunehmen. Der Abrechnung sind Teilnehmerliste, Lehrgangsprogramm incl. Referenteneinsatzplan, Lehrgangsausschreibung und alle Originalrechnungen beizufügen. Die Teilnahme ist von **jedem** Teilnehmenden er durch Unterschrift auf der Teilnahmeliste zu bestätigen. Die sachliche Richtigkeit ist von den Lehrgangsleitenden zu bestätigen. Für alle Lehrgänge ist die genaue Bezeichnung anzugeben.
- 5.2 Für die Abrechnung des Stützpunkttrainings sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Das Ausfüllen der Formblätter ist sorgfältig und vollständig vorzunehmen. Die Teilnahme ist von **jedem** Teilnehmenden durch Unterschrift auf der Teilnahmeliste zu bestätigen. Die sachliche Richtigkeit ist von dem Trainierenden zu bestätigen.
- 5.3 Alle Lehrgangsmaßnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Durchführung mit der NTB-Geschäftsstelle abzurechnen.

## III ABRECHNUNGEN VON KAMPF- UND SCHIEDSRICHTEREINSÄTZEN

1. Es können nur abrechnen: Kampf- und Schiedsrichtende, die im Einsatz bei vom Verband angesetzten Meisterschaften oder Wettkämpfen waren.
2. Im Einzelnen werden vergütet:
- Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld lt. NTB-Reisekostenordnung für die vom NTB einberufenen Kampf- und Schiedsrichtenden.  
Darüber hinaus erhalten alle aktiven Kampf- und Schiedsrichtenden (auch die, die die Vereine stellen müssen) für ihren Einsatz:
- je 1/2 Tag = 15,00 €  
je 1 Tag = 30,00 €
3. Bei Einreichung der Abrechnungen sind getrennte Listen für  
- Kampf- und Schiedsrichtende und  
- Landesfachwartinnen/Landesfachwarte sowie Helfenden zu verwenden.
4. Die Abrechnungen erfolgen über Teilnahmelisten.
5. Für Vorbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge abgerechnet werden.
6. Alle Maßnahmen sind spätestens vier Wochen nach der Durchführung mit der zuständigen Stelle abzurechnen.

#### **IV ABRECHNUNGEN VON POKAL- UND VERGLEICHSWETTKÄMPFEN**

1. Abrechnungen erfolgen für Aktive, Betreuende, Kampf- und Schiedsrichtende der Landesauswahlen über die Teilnahmelisten.
2. Im Einzelnen werden vergütet:
  - 2.1 Aktive
    - a) Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse, bei der Benutzung eines PKW 0,12 €/km (0,18 €/km bei Mitnahme mindestens einer/eines anderen Aktiven).
    - b) Der nachgewiesene Verpflegungsaufwand mit eventuell entstandenen Übernachtungskosten bis maximal 40,00 € pro Tag.
  - 2.2 Kampf- und Schiedsrichtende, Mannschaftsbetreuerinnen/ Mannschaftsbetreuer (max. zwei Betreuende pro Mannschaft) lt. LSB-Richtlinien.
3. Für Vorbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge abgerechnet werden.
4. Alle Maßnahmen sind nach der Durchführung innerhalb von vier Wochen mit der zuständigen Stelle abzurechnen.

#### **V REISEKOSTEN, SITZUNGSGELDER UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN**

##### **1. REISEKOSTEN**

##### **1.1 Begriffsbestimmungen**

**Dienstreisen** Als Dienstreisen gelten ein- und mehrtägige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit.

**Reisekosten** Reisekosten sind Auslagen, die durch die Dienstreise veranlasst sind. Hierzu gehören im Einzelnen:

Fahrtkosten,  
Tagegeld (über acht Std. Abwesenheit),  
Nachgewiesene notwendige Auslagen für Verpflegung bis zu acht Stunden Abwesenheit,  
Übernachtungsgeld,  
Nebenkosten.

**Beginn und Ende von Dienstreisen** Die Dienstreise beginnt bei der Abreise von der Wohnung oder der Dienststelle.  
Die Dienstreise endet mit Ankunft an der Wohnung oder der Dienststelle.

## 1.2 **Anspruchsberechtigung**

Dienstreisende haben Anspruch auf Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen, soweit sie zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Zuwendungen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

## 1.3 **Erstattungssätze**

### **Fahrtkosten**

Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Fahrt 2. Klasse Deutsche Bahn AG oder für andere öffentliche Verkehrsmittel. Bei Benutzung des eigenen Pkw beträgt die Erstattung je Kilometer für ehrenamtliche Mitarbeitende 0,30 €.

Werden andere Verkehrsmittel benutzt, richten sich die Erstattungssätze nach § 9 EStG in Verbindung mit H 9.5 LStH.

Bei Fahrten, die über die Grenze des Verbandsgebietes hinausgehen, werden nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel in Ansatz gebracht. Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.

Diese Regelung gilt für alle Verbandsbereiche.

Die/der für die Genehmigung der Dienstreise Zuständige kann aus triftigen Gründen von dieser Regelung abweichen.

Hauptamtliche Mitarbeitende des Niedersächsischen Turner-Bundes erhalten 0,20 € je Kilometer. Die Fahrtkostenerstattung für Fahrten mit eigenem PKW ist auf den Höchstbetrag von 130,00 € pro Dienstreise beschränkt.

Besteht an der Benutzung eines privaten PKW ein erhebliches dienstliches Interesse, können Fahrtkosten bis zu 0,30 € je Kilometer erstattet werden. Die Höchstgrenze von 130,00 € gilt hier nicht.

Das erhebliche dienstliche Interesse muss im Vorfeld der Dienstreise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung festgestellt werden.

Die notwendigen Reisenebenkosten wie Parkgebühren sind auf 10,00 € täglich begrenzt.

### **Tagegeld**

Tagegeld wird gemäß nachstehender Tabelle zu unterschiedlichen pauschalierten Sätzen für Dienstreisen erstattet.

Es beträgt bei eintägigen auswärtigen Tätigkeiten 14,00 € für den Kalendertag, an dem Dienstreisende ohne Übernachtung mehr als acht Stunden von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind.

Bei mehrtägigen auswärtigen Tätigkeiten beträgt es 28,00 € für jeden Kalendertag, an dem Dienstreisende 24 Stunden von der Wohnung abwesend sind und jeweils 14,00 € für den An- und Abreisetag. Eine Mindestabwesenheitszeit ist nicht erforderlich.

Das Tagegeld ist zu kürzen, wenn unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt wird. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Kürzungen betragen:  
 20 vom Hundert für Frühstück  
 40 vom Hundert für Mittagessen und  
 40 vom Hundert für Abendbrot

Der Kürzungsbetrag errechnet sich immer, also auch bei einem Teiltagegeld, vom **vollen Tagegeldsatz**.

### Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen

#### Pauschalbetrag für Tagegeld bei **eintägigen** Dienstreisen **ohne Übernachtung**

	Ohne bereitgestellte Verpflegung voller Pauschalbetrag	mit bereitgestellter Verpflegung Kürzung des vollen Tagessatzes			
		20 % für Frühstück	40 % für Mittag- oder Abendessen	60% für Frühstück und Mittag- oder Abendessen	80 % für Mittag- und Abendessen
<b>Mehr als 8 Stunden</b>	14,00 €	8,40 €	2,80 €	0,00 €	0,00 €

#### Pauschalbeträge für Tagegeld bei **mehrtägigen** Dienstreisen **mit Übernachtung**

	Ohne bereitgestellte Verpflegung voller Pauschalbetrag	mit bereitgestellter Verpflegung Kürzung des vollen Tagessatzes			
		20 % für Frühstück	40 % für Mittag- oder Abendessen	60% für Frühstück und Mittag- oder Abendessen	80 % für Mittag- und Abendessen
<b>Anreisetag</b>	14,00 €	8,40 €	2,80 €	0,00 €	0,00 €
<b>24 Stunden</b>	28,00 €	22,40 €	16,80 €	11,20 €	5,60 €
<b>Abreisetag</b>	14,00 €	8,40 €	2,80 €	0,00 €	0,00 €

**Übernachtungsgeld** Wird eine Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, kann ohne Vorlage einer Rechnung als Übernachtungsgeld ein Pauschalbetrag bis zu 10,00 € je Übernachtung gezahlt werden. Angemessene, höhere Übernachtungskosten sind durch Beleg nachzuweisen.  
Hotelkosten werden bis zu 70,00 € pro Übernachtung erstattet. Bei Kosten über 70,00 € ist vor Reiseantritt eine Zustimmung der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung des NTB erforderlich.

**Nebenkosten** Die notwendigen Reisenebenkosten z.B. für Gepäcktransport und Gepäckaufbewahrung, Telefonkosten u.ä. werden erstattet, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind.

#### 1.4 **Dienstreisen**

sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst mindestens einmal vierteljährlich abzurechnen. Dabei ist jeweils die Art der Tätigkeit, die Reisedauer (Abfahrt und Ankunft vom Wohnort oder der Dienststelle) sowie **B e g i n n und E n d e** des Dienstgeschäftes anzugeben. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Taxi sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

#### 1.5 **Schlussbestimmungen**

Die genannten Beträge sind Höchstbeträge. Sie können nach Absprache und Beschlüssen in den Kreisen, Bezirken und Landesfachgebieten niedriger angesetzt werden.

Reisekosten pp. für Landesturntag und Turnerjugend-Vollversammlung werden durch das NTB-Präsidium bzw. den Vorstand der Turnerjugend gesondert festgesetzt.

Reisekosten können nur abgerechnet werden, wenn sie vorher wie folgt genehmigt worden sind:

Präsidiumsmitglieder	Dienstreisen innerhalb Niedersachsens und Fahrten zum Deutschen Turner-Bund in Frankfurt gelten als genehmigt, andere Dienstreisen außerhalb Niedersachsens genehmigt die Präsidentin/der Präsident.
Vorsitzende der Fachbereiche	Vizepräsidentin/Vizepräsident mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung
Landesturnwart/innen	Vizepräsidentin/Vizepräsident mit dem Aufgabenschwerpunkt Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
Landesfachwart/innen	Vorsitzende/Vorsitzender Breiten- und Freizeitsport Vizepräsidentin/Vizepräsident mit dem Aufgabenschwerpunkt Leistungssport Vorsitzende/Vorsitzender Spiele
Mitglieder der Turn- und Fachausschüsse	die/der jeweilige Landesturnwart/in oder Landesfachwart/in

Turnerjugend-            die/der Vorsitzende der Turnerjugend, die/der für Finanzen  
vorstand                verantwortlich ist

hauptberufliche        Dienstreisen innerhalb Niedersachsens gelten als genehmigt.  
Mitarbeitende

In den Gliederungen wird analog verfahren.

Sämtliche Sätze sind Höchstsätze.

## 2. **Sitzungsgelder**

Ein **Sitzungsgeld** bis zu 12,00 € kann bei Sitzungen der NTB- und NTJ-Verbandsorgane und allen vom NTB berufenen Ausschüssen (Fachbereichs-Ausschüsse sowie Turn- und Fachausschüsse) gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag auf höchstens 12,00 € begrenzt. Dies gilt auch für mehrtägige Sitzungen.

## 3. **Steuerliche Behandlung**

### 3.1 **Steuerfrei**

Reisekosten und sonstige Auslagenerstattungen sind steuerfrei.

### 3.2 **Steuerpflichtig**

Die Sitzungsgelder sind steuerpflichtig.

Die Versteuerung der Gelder ist vom Empfänger über seine Einkommensteuererklärung vorzunehmen. Nach § 22 Nr. 3 EStG gibt es jedoch eine Freigrenze von 256,00 €.

Der Freibetrag für nebenamtliche Übungsleitende, Trainerinnen/Trainer, Auszubildende u.ä. Personen (3.000,00 € - § 3 Nr. 26 EStG) kann nicht berücksichtigt werden.

## VI ABRECHNUNG VON ARBEITSTAGUNGEN

Es gilt die Abrechnungsbestimmung des LandesSportBundes in der jeweils gültigen Fassung.

1. Im Einzelnen werden vergütet: (siehe V Reisekostenabrechnungen)
2. Für Vorbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge in Anrechnung gebracht werden.
3. Die unter 1. aufgeführten Beträge sind Höchstbeträge. Sie können nach Absprache und Beschlüssen in den Kreisen, den Bezirken und in den Fachgebieten gekürzt werden.
4. Alle Arbeitstagungen sind innerhalb von vier Wochen nach der Durchführung mit der zuständigen Stelle abzurechnen.
5. Kosten, die den Teilnehmenden für private Zwecke entstehen (Gesellschaftsfahrten, Besuch von Veranstaltungen, Sauna usw.), können nicht erstattet werden.

## VII Beihilfen für DTB- oder andere Verbandsmaßnahmen

Der NTB zahlt für die Teilnahme an DTB- oder anderen Verbandsmaßnahmen, die von Mitgliedern des NTB im Auftrag des Verbandes oder des Fachgebietes nach **vorheriger Genehmigung** besucht werden, 1/3 der vom Veranstalter erhobenen Gebühren.

Dabei werden die Kosten nur für **vier Teilnehmende pro Verein je Maßnahme** übernommen.

Bei Teilnahme an DTB- und Verbandsmaßnahmen, die von Amtsträgerinnen/Amtsträgern im Interesse des NTB nach Genehmigung besucht werden, werden die vollen Kosten unter Berücksichtigung der Erstattungsbeträge des einladenden Verbandes übernommen.

## VIII Abrechnung von Verwaltungsgeldern

Es werden für verauslagte dienstliche Faxe und Telefongespräche erstattet: Die tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal 0,05 € je Minute. Internetkosten können in der tatsächlichen Höhe abgerechnet werden. Grundgebühren etc. werden nicht übernommen.

Die verauslagten Portogebühren sind nach den postüblichen Sätzen auf dem hierfür vorgesehenen Abrechnungsbogen nachzuweisen.

Die entsprechenden Abrechnungen sind wie die Reisekostenabrechnungen 1/4-jährlich jeweils bis zum Quartalsende in der NTB-Geschäftsstelle einzureichen.